

GSE gGmbH • Postfach 10 11 06 • 45011 Essen

**An die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Gäste,
Angehörigen/Bezugspersonen,
Betreuerinnen und Betreuer der
GSE-Pflegeeinrichtungen**

Geschäftsführer

Tel. +49 201 8546 - 0
Fax +49 201 8546 - 1097
info@gse-essen.de

25.01.2021

Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen, hier: Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPfle-geundBesuche) in der jeweils gültigen Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der o.g. Allgemeinverfügung gelten in den Pflegeeinrichtungen der GSE weiterhin folgende Maßnahmen:

1. Jede Besucherin/ jeder Besucher hat innerhalb der Pflegeeinrichtung mindestens eine FFP 2- Maske zu tragen. Als FFP 2- Maske werden Masken ohne Ventil oder Masken nach dem Standard KN-95 verstanden. Besitzen Sie keine eigene geeignete Maske, werden unsere Mitarbeitenden Ihnen diese zur Verfügung stellen. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen gehindert sein eine solche Maske zu tragen, erhalten Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz. Community-Masken (Alltagsmasken) sind in der Pflegeeinrichtung nicht mehr gestattet.
2. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner/ Gast kann täglich Besuch erhalten. Besuche können grundsätzlich auch am Nachmittag, in Ausnahmefällen für Berufstätige auch in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen stattfinden und werden zeitlich nicht unter einer Stunde begrenzt. Die einrichtungsindividuellen Besuchszeiten im Rahmen der Corona-Pandemie entnehmen Sie bitte den separaten Aushängen der Pflegeeinrichtung sowie unserer Homepage (www.gse-essen.de).
3. Die Besuche sind auf zwei Besuche pro Tag und Bewohner/ Gast von maximal jeweils zwei Personen, im Außenbereich jeweils vier Personen beschränkt.
4. Besucherinnen und Besuchern müssen wir nach oben genannter **Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der jeweils gültigen Fassung** vor Eintritt in die Pflegeeinrichtung einen PoC-Test, sogenannter Corona-Schnelltest, anbieten und empfehlen. Wenn eine potentielle Besucherin oder ein potentieller Besucher die Testung ablehnt, ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 72 Stunden

Die GSE gGmbH ist eine
Gesellschaft für
Soziale Dienstleistungen in
Essen

Wohnen für Senioren
Pflegeeinrichtungen

Wohnheime und
ambulant betreutes Wohnen
und Werkstätten für
behinderte Menschen

Arztmobil
und Wohnen für
Wohnungslose

Sitz der Gesellschaft
Grabenstraße 101
45141 Essen

Tel. +49 201 8546 - 0
Fax +49 201 8546 - 1099
info@gse-essen.de
www.gse-essen.de

Amtsgericht Essen
HRB-Nr. 576
Geschäftsführer Heribert Piel
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Peter Renzel

Bankverbindung
Sparkasse Essen
IBAN DE13 3605 0105 0001 0070 04
BIC SPESDE33EXXX
USt.-IdNr. DE 119677313



vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.

5. Ebenso ist ein Symptom-Monitoring (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch Instituts) einschließlich einer Körpertemperaturmessung durchzuführen.
6. Sofern bei dem vorgeschriebenen Symptom-Monitoring bei einer Besucherin bzw. einem Besucher leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden, ist ein PoC-Antigen-Test durchzuführen. Der Test erfolgt freiwillig nach schriftlicher Einwilligung durch die Besucherin bzw. den Besucher. Das Ergebnis des PoC-Antigentests liegt ca. 20-30 Minuten nach Testentnahme vor. Zwischen der Testentnahme bis zum Vorliegen des Testergebnisses, darf die betroffene Person die Pflegeeinrichtung nicht betreten. Gleiches gilt bei einem positiven Testergebnis. Unser Pflegepersonal wird dann mit Ihnen die weitere Vorgehensweise besprechen.

Kann aufgrund fehlender Testkapazitäten ein PoC-Antigen-Test nicht durchgeführt werden, ist der Verpflichtung zur Testung seitens der Pflegeeinrichtung nicht nachzukommen. Besucherinnen bzw. Besucher mit oben genannten Symptomen dürfen die Einrichtung dann nicht betreten.

Sollten Sie die Führung einer Besucherregistrierung für sich ablehnen, die Durchführung des Symptom-Monitorings oder die Durchführung eines notwendigen PoC- Tests für sich ablehnen, wird Ihnen der Zutritt zur Pflegeeinrichtung verwehrt. Besuche sind dann ausschließlich in unseren gesonderten Besucherbereichen inklusive einer Barriere zum Infektionsschutz möglich.

Besuche bei Bewohnerinnen/ Bewohnern/ Gästen, die sich im Sterbeprozess befinden, sind mit einer entsprechenden Schutzausrüstung möglich. Diese wird Ihnen von unseren Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Bei mittelgradigen bis schweren Symptomen bleiben Sie bitte fern und nehmen zeitnah Kontakt zu Ihrem wohnörtlichen Gesundheitsamt sowie Ihrem Hausarzt auf.

7. Die Besucherinnen bzw. Besucher werden gebeten, sich über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) am Aushang in der Einrichtung zu informieren und diese einzuhalten.
8. Die Besucherinnen bzw. Besucher werden gebeten sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
9. Die Besucherinnen und Besucher haben grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten.

Wenn sowohl die Bewohnerinnen /Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz als auch die Besucherinnen/ Besucher eine FFP 2-Maske nutzen und vorher sowie hinterher bei allen Beteiligten eine gründliche Handdesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

10. Es sind weiterhin Besuchsregister zu führen. Diese werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
11. Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zugelassen. Die Vertraulichkeit des Besuchs wird gewährleistet. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen/ Bewohner und Besucherinnen/ Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Erfolgt der Besuch in einem Besucherbereich, bei dem ein Kontakt zwischen Besuchenden und besuchten Personen u.a. baulich (z.B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z.B. FFP 2-Maske, Schutzkittel und Mindestabstand) verzichtet werden.
12. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen die Pflegeeinrichtungen weiterhin alleine oder mit anderen Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Diese ist in der Einrichtung einsehbar. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung selbst. Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich 6 Stunden täglich zugelassen.
13. Wenn in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, müssen wir die Besuchsregelungen in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt leider wieder einschränken.

Da die Durchführung der oben genannten Maßnahmen wie die Erfassung des Symptom-Monitorings sowie die Entnahme eines Corona-Schnelltests unsere Pflegeeinrichtungen administrativ aber auch personell stark fordert, können Besuche innerhalb der Pflegeeinrichtung leider ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt zur Pflegeeinrichtung auf. Sollte an dem gewünschten Termin keine Kapazität mehr vorhanden sein, wird unser Personal mit Ihnen gemeinsam eine alternative Lösung finden.

Wir hoffen auf Ihre Einsicht und Ihre Unterstützung, sodass durch die Durchführung der Maßnahmen das Infektionsrisiko für uns alle weiterhin begrenzt werden kann.

Bei Fragen, Ängsten oder Sorgen wenden Sie sich gerne an unsere Einrichtungs- und/ oder Pflegedienstleitung sowie an unsere Wohnbereichsleitungen oder an das Personal auf den Wohnbereichen.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie gesund bleiben



Heribert Piel
Geschäftsführer



Katja Seel
Abteilungsleitung / Prokuristin